

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 641/22



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 3: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht
am 11. Oktober 2023 beschlossen:

**Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der Kläger sind von der
Beklagten zu erstatten.**

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG entscheidet das Gericht über die Kostenerstattung auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren – wie hier – anders als durch ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid beendet wird.

In der Sache ist bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Klagerücknahme, Anerkenntnis oder übereinstimmender Erledigungserklärung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitsandes nach billigem und sachgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei auf den Zeitpunkt der Erledigung abzustellen ist. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Erledigung. Weiter sind die Gründe für die Klageerhebung (Veranlassungsprinzip) und die Erledigung zu prüfen (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 193, Rz. 13 ff m.w.N.).

Bei mittlerweile unstreitig erledigten Klagen erfolgt aus prozessökonomischen Gründen nur eine überschlägige rechtliche Prüfung des Streitstoffs (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.12.2007 - L 5 B 1/07).

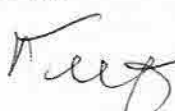
Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es sachgemäßem Ermessen, dass die Beklagte den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten hat. Die Beklagte durfte weder im vorläufigem Änderungsbescheid vom 15.08.2022 noch im Widerspruchsbescheid vom 24.08.2022 den Kinderzuschlag berücksichtigen, da dieser in diesem Zeitpunkt noch nicht zugeflossen war (Vgl.: Urteil des BSG vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R). Entweder den Zufluss oder den Ablauf des Bewilligungszeitraums und Erlass eines endgültigen Festsetzungsbescheides hätte die Beklagte abwarten müssen. Für eine frühere Abänderung der vorläufigen Entscheidung gibt es keine Rechtsgrundlage. In Betracht kommt lediglich § 48 SGB X, wobei eine wesentliche Änderung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erst mit Zufluss einer Geldleistung eintritt und nicht bereits mit Anspruchsbegründung oder wie hier durch die Mitteilung der Familienkasse.

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 10. Kammer

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:


Justizbeschäftigte

